

Fraktionen der CDU, der Freien Wähler
und der SPD im Ortsbeirat Rödgen

Gießen, den 14.02.2022

Regierungspräsidium Gießen
-Kommunalaufsicht-
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
35390 Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.11.2021 fand eine Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen statt.

Unter Tagesordnungspunkt 35 wurden Maßnahmen in Bezug auf den Bebauungsplan „In der Roos“ auf Antrag der Fraktion Gigg + Volt behandelt.

Danach wurde der Magistrat aufgefordert, in Bezug auf den Bebauungsplan „In der Roos“ (Az: 3 C 1407/20.N) keine der Verwirklichung des B-Plans dienenden rechtlichen, baulichen oder sonstigen Maßnahmen umzusetzen, bis über den beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen Normkontrollantrag entschieden wurde.

Es fand eine Beratung und eine Beschlussfassung statt.

Wir sind der Auffassung, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nicht ohne vorherige Anhörung des Ortsbeirats Rödgen hätte gefasst werden dürfen.

Die Ortsbeiräte sind entsprechend der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Gießen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören. Dies ist nicht geschehen.

Dass es sich bei der beabsichtigten innerörtlichen Bebauung um eine wichtige Angelegenheit handelt, die den Ortsbezirk betrifft, steht außer Frage.

Wir sehen deshalb in der Übergehung des Ortsbeirats Rödgen einen Verstoß gegen § 82 Abs. 3 HGO und der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Gießen vom 12.03.2008.

Die zunächst selbständige Gemeinde Rödgen wurde am 01.10.1971 in die Stadt Gießen eingegliedert.

Über die vorgenannte Vorschrift des § 82 HGO hinaus wurde in dem Grenzänderungsvertrag vom 11.05.1971 in § 15 Ziffer 2 festgelegt, dass der Ortsbeirat zu **a l l e n** Angelegenheiten zu hören ist, die den Stadtteil betreffen.

Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2021 hat dieses Recht des Ortsbeirats Rödgen verletzt.

Der Ortsbeirat wurde zu Tagesordnungspunkt 35 in keiner Weise angehört.
Dies wird hiermit beanstandet.

Wir bitten die Kommunalaufsicht um zeitnahe Überprüfung und Mitteilung darüber an die Unterzeichner.

Das Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2021 ist auszugsweise beigelegt, außerdem der Grenzänderungsvertrag.

Für Rückfragen stehen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Handwritten signature of Christoph Thiel in black ink, written over a horizontal line.

CDU

Christoph Thiel
Seewiesenstraße 8, 35394 Gießen

Freie Wähler

Jürgen Theiß
Seewiesenstraße 4, 35394 Gießen

SPD

Jürgen Becker
Friedrich-Ebert-Straße 9, 35394 Gießen



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0206/1-2015/19
Dokument Nr.: 2022/395522s. VerteilerBearbeiter/in: Carmen Krause
Telefon: +49 641 303-2179
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: carmen.krause@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: ohne
Ihre Nachricht vom: 14.02.2022

Datum 21. März 2022

Allgemeine Kommunalaufsicht gemäß §§ 135 ff. Hessische Gemeindeordnung (HGO);

Ihre Eingabe mit Schreiben vom 14.02.2022 (Eingang 16.02.2022)

Sehr geehrte Herren,

mit Ihrer o.g. Eingabe wenden Sie sich gegen die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.11.2021 zum Tagesordnungspunkt 35 („Keine Umsetzung von Maßnahmen in Bezug auf den Bebauungsplan „In der Roos“) und bitten um eine kommunalaufsichtliche Überprüfung. Nach Ihrer Auffassung hätte der Beschluss nicht ohne vorherige Anhörung des Ortsbeirates Rödgen gefasst werden dürfen, so dass dieser gegen das nach § 82 Abs. 3 HGO bestimmte Anhörungsrecht des Ortsbeirates verstoße.

Nach § 82 Abs. 3 S. 1 HGO ist der Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen. Eine bestimmte Form der Anhörung wird durch das Gesetz nicht vorgeschrieben. Der Zweck der Anhörung ist dann erfüllt, wenn Gelegenheit zur Stellungnahme so rechtzeitig gegeben wird, dass diese noch in den Beratungs- und Willensbildungsprozess der Entscheidungsgremien einfließen kann.

Nach den mir vorliegenden Informationen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der Ortsbeirat Rödgen über den Antrag der Fraktion Gigg+Volt vom 6.09.2021 nicht rechtzeitig informiert worden sei. Der Fraktionsantrag wurde erstmals in der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr am 14.09.2021 behandelt. Die Einladung zum Bauausschuss wurde dem Ortsbeirat am 8.09.2021 übersandt. Soweit die Beratung und Beschlussfassung über den Fraktionsantrag ursprünglich für die Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021 vorgesehen war, wurde dieser laut Sitzungsprotokoll vertagt. Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen



sodann in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2021 in der Fassung der Koalitionsfraktion (GR, SPD, LINKE). Die Tagesordnungen zu den vorbezeichneten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wurden nach Angaben der Stadt am 22.09. bzw. am 10.11.2021 an die Ortsbeiräte übersandt und im Parlamentsinformationssystem entsprechend zur Verfügung gestellt.

Nach Auskunft der Stadt Gießen haben alle Ortsbeiräte Zugriff auf das Parlamentsinformationssystem und können dort die eingereichten Anträge und deren Begründung einsehen. Bei Bedarf werden diese auch an die Ortsbeiratsmitglieder übersandt. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick darauf, dass die jeweiligen Tagesordnungen rechtzeitig vor den Sitzungen übersandt wurden, war es dem Ortsbeirat Rödgen durchaus möglich, von dem Antrag der Fraktion Gigg+Volt Kenntnis zu nehmen. Zudem bestand ausreichend Gelegenheit, vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abzugeben. Eine eindeutige Rechtsverletzung, die mein Einschreiten als Kommunalaufsicht erforderlich machen würde, liegt bei dieser Sachlage nicht vor.

Ich begrüße allerdings, dass die Stadt Gießen Ihre Eingabe zum Anlass genommen hat, das Anhörungsverfahren zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu überdenken und ggf. anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Moritz

Regierungspräsidium Gießen
-Kommunalaufsicht-
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
35390 Gießen

Ihr Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0206/1-2015/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache nehmen wir Bezug auf Ihre Antwort vom 21.03.2022.

Mit Ihrer Antwort sind wir allerdings nicht einverstanden.

Sie weisen zu Recht darauf hin, dass der Ortsbeirat nach § 82 HGO zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören ist, die den Ortsbezirk betreffen.

Richtig ist zwar, dass eine bestimmte Form der Anhörung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sich der Ortsbeirat aus Tagesordnungspunkten von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erst heraussuchen muss, ob der Ortsbeirat Rödgen betroffen sein könnte.

Vielmehr ist es Aufgabe des Magistrats selbst, den Ortsbeirat nach § 82 Abs. 2 Satz 1 HGO anzuhören, sobald wichtige Angelegenheiten in der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Ausschüssen behandelt werden sollen.

Aus der beanstandeten Verfahrensweise ersehen wir, dass dies explizit nicht geschehen ist.

Ihr Hinweis darauf, dass die Ortsbeiräte Zugriff auf das Parlamentsinformationssystem haben, ändert daran nichts. Diese Möglichkeit, sich über die Arbeit des Stadtparlaments zu informieren, erfüllt nicht den Tatbestand der pflichtgemäßen Anhörung nach § 82 Abs. 3 Satz 1 HGO.

Auch Ihr Hinweis, bei Bedarf eingereichte Anträge und Begründungen einzusehen bzw. übersandt zu bekommen, erfüllt nicht das Anhörungsrecht des Ortsbeirats.

Wir sind deshalb nach wie vor der Auffassung, dass unsere Beschwerde vom 14.02.2022 über die Verfahrensweise im Zusammenhang mit dem Baugebiet „In der Roos“ begründet ist.

Ihre Mitteilung im letzten Absatz Ihrer Antwort, dass Sie es „begrüßen“, dass die Stadt Gießen unsere Beschwerde zum Anlass genommen hat, die Verfahrensweise zu überdenken und gegebenenfalls anzupassen, zeigt uns, dass die Stadt Gießen selbst der

Auffassung ist, dass das kritisierte konkrete Verfahren rechtsfehlerhaft gehandhabt wurde.

Wir erwarten, dass zukünftig durch die Stadt Gießen das vorgesehene Anhörungsrecht des Ortsbeirats nach der HGO tatsächlich auch gewissenhaft beachtet wird.

Wir bitten um kurzfristige Rückäußerung.

Mit freundlichen Grüßen



CDU

Freie Wähler

SPD